
STATUTEN des SEE-CLUB LUZERN

I. Name, Zweck, Clubfarben und selbständige Organisationen

Art. 1

Der am 21. Mai 1881 gegründete SEE-CLUB LUZERN ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er bezweckt die Förderung des Rudersportes und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV). Die Clubfarben sind rot-weiss-blau-weiss-blau-weiss-rot, horizontal gestreift.

Dem Club können selbständige Organisationen angegliedert werden, deren Reglemente durch den Vorstand des Clubs zu genehmigen sind. Über ihre Tätigkeit haben sie der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann aus seiner Mitte ein Mitglied in die Leitung der Organisationen delegieren. Der See Club übernimmt keine Haftung für selbständige Organisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Für Frauen und Männer gelten die gleichen Mitgliederkategorien.

Die Mitgliedschaft umfasst Ehrenmitglieder, Freimitglieder (Art. 17), Aktivmitglieder I und II, Junioren und Passivmitglieder.

Juniormitglied ist, wer das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Aktivmitglied I ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Bis zum vollendeten 20. Altersjahr bezahlt diese Mitgliederkategorie einen reduzierten Jahresbeitrag

Aktivmitglied II ist, wer während 30 Jahren Junior- und/oder Aktivmitglied war. Allfällige Unterbrüche sind möglich, wenn während denselben die Passivmitgliedschaft eingegangen wird. Diese Mitgliederkategorie bezahlt einen reduzierten Jahresbeitrag.

Die Mutationen erfolgen per Ende des Kalenderjahres, in welchem die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde.

Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich um den Club in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder, sie bezahlen keine Beiträge ausser denjenigen an den SRV.

Passivmitglied können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Rudersport finanziell unterstützen wollen. Passivmitglieder sind für statutarische Ämter wählbar.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 3

Die Rechte und Pflichten gelten für alle Mitgliederkategorien sofern keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Art. 4

Stimmberechtigt sind Ehren- und Aktivmitglieder sowie in ein statutarisches Amt gewählte Passivmitglieder.

Jedes Mitglied mit Ausnahme der Junioren ist in ein Amt wählbar.

Die Mitglieder haben das Recht zum freien Zutritt zum Bootshaus und zum Umgelände. Mit Ausnahme der Passivmitglieder haben sie das Recht zur Benützung der für den Clubbetrieb bestimmten Einrichtungen.

Für die Benützung des Bootsparks ist die vom Vorstand erstellte Fahrordnung massgebend.

Art. 5

Das Rechnungsjahr des Clubs fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung beschlossen und in einem Anhang zu den Statuten als integrierender Bestandteil festgehalten. Aktiven Ehepaaren können die Jahresbeiträge ermässigt werden. Die Änderung der Jahresbeiträge bedingt eine Statutenänderung (Art. 9 Ziff. 7).

Die Rechnungen für die Jahresbeiträge werden in der Regel vor Ende März zugestellt. Die Jahresbeiträge sind Ende Mai zur Zahlung fällig.

Die in den Club eintretenden Junioren und Aktivmitglieder zahlen die Beiträge pro rata ab Ende des Monats ihrer Aufnahme.

Aktivmitgliedern, welche sich in der Ausbildung befinden, kann der Vorstand auf Gesuch den Jahresbeitrag ermässigen.

Art. 5^{bis}

¹ Die Aktivmitglieder 1 und Junioren tragen mit unentgeltlicher Arbeit (Fronddienst) an den Unterhalt und die Pflege des Bootshauses und -parks bei. Diesen Aktivitäten gleichgestellt sind Einsätze für Dritte, die dem Verein einen unmittelbaren Nutzen (auch geldwerter Natur) bringen.

² Der Vorstand regelt die Einzelheiten (insbesondere Umfang und Art der Einsätze, Befreiungsgründe) in einem Reglement. Er kann darin eine Ersatzabgabe für jene Mitglieder einführen, die keine Arbeitseinsätze leisten. Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt für die pflichtige Person maximal die Hälfte des Jahresbeitrages für Aktive 1.

Art. 6

Für Schulden des Clubs haften die Mitglieder nur bis zur Höhe ihrer in den Statuten festgesetzten Beitragspflicht, falls das Clubvermögen nicht ausreichen sollte. Im übrigen haftet für die Verpflichtungen des Clubs ausschliesslich das Clubvermögen.

IV. Aufnahme, Übertritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 7

Mitglied des Clubs kann werden, wer einen guten Leumund hat. Ein schriftliches Gesuch mit der Erklärung, schwimmen zu können, ist an den Vorstand zu richten.

Die **Aufnahme** von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung von Aufnahmegesuchen zu begründen.

Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie erfolgt auf das Ende des Clubjahres automatisch durch den Vorstand unter der Voraussetzung, dass die laufenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind. Übertritte von der Passiv- in die Aktivabteilung und umgekehrt erfolgen auf Antrag durch den Vorstand.

Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der laufende Jahresbeitrag ist auch in diesem Falle geschuldet.

Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Der Ausschluss muss gegenüber dem Mitglied nicht begründet werden.

Alle Mutationen sind in der Clubzeitung zu publizieren.

V. Organe

Art. 8

Die Organe des Clubs sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

VI. Generalversammlung

Art. 9

In die ausschliessliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte des Clubpräsidiums, der Bereiche Leistungs-, Breitensport und Bootshaus sowie der selbständigen Organisationen;
3. Entgegennahme der Jahresrechnung;
4. Entgegennahme des Kontrollstellenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Genehmigung des Budgets;
7. Festsetzung der Jahresbeiträge (Art. 5 Abs. 2);
8. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

-
10. Kauf von Booten, soweit der Vorstand nicht zuständig ist (Art. 13 Ziff. 11);
 11. Änderung der Statuten;
 12. Ausschluss von Mitgliedern;
 13. Behandlung von Anträgen;
 14. Auflösung des Clubs.

Art. 10

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 20 Stimmbererechtigte eine geheime Durchführung verlangen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen einer Generalversammlung.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Januar statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden gemäss Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Dem Vorstand ist ein schriftlich begründetes Begehren unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte einzureichen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert 6 Wochen nach Eingang des Begehrens einzuberufen.

Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind gültig, wenn sie dem Präsidium vor dem 1. Dezember vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Gültige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

VII. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 7–11 Mitgliedern, welche folgenden Bereichen vorstehen: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Finanzen, Leistungssport, Breitensport, Materialverwaltung, Bootshaus, Restauration, weitere Aufgaben.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtszeit gewählte Mitglieder vollenden die angebrochene Amtsdauer.

Angestellte des See-Club können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder an deren Organe übertragen sind. Ihm steht die Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des Vereins zu;
2. Verwaltung des Bootshauses;
3. Führung des Restaurationsbetriebes;
4. Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse;
5. Vertretung des Clubs nach aussen. Präsidium oder Vizepräsidium zeichnen kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied;
6. Verwaltung des Clubvermögens im Rahmen des genehmigten Budgets und der rollenden Finanzplanung;
7. Erstellung der Pflichtenhefte für den Vorstand und den Hauswart, der Hausordnung, der Fahrordnung betreffend Benützung der Clubboote und anderer Reglemente;

-
8. Organisation des Clubbetriebes im Rahmen der Statuten und der Generalversammlungsbeschlüsse;
 9. Aufnahme von Clubmitgliedern;
 10. Vermietung der privaten Bootsplätze und Kleiderschränke;
 11. Verkauf von Booten und Kauf von solchen, wenn deren Finanzierung gesichert ist;
 12. Teilnahme an den Delegiertenversammlungen des SRV (Präsidium oder Vizepräsidium und ein weiteres Mitglied des Vorstandes);
 13. Führung des Clubarchivs;
 14. Einleitung von Prozessen, Abstand von solchen und Abschluss von Vergleichen;
 15. Der Vorstand kann Verstöße von Mitgliedern gegen die Statuten, die Fahrordnung, die Bootshausordnung und gegen Beschlüsse von Cluborganen ahnden. Er ist befugt, ein Mitglied für beschränkte Zeit in seinen Rechten einzuschränken.

Art. 14

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vorher, dringende Fälle ausgenommen.

Über andere als in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte kann nur einstimmig beschlossen werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder sich nachträglich schriftlich einverstanden erklären.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse sind möglich, wobei jedes Mitglied die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung verlangen kann.

Die Beschlüsse des Vorstandes und auf Wunsch einzelne Voten sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom vorsitzenden und vom protokollierenden Vorstandsmitglied unterzeichnet. Sie sind zu archivieren.

VIII. Kontrollstelle

Art. 15

Die Generalversammlung wählt für die Rechnungsrevisoren zwei Clubmitglieder, welche die Rechnung des Clubs, der Bootshausverwaltung und des Restaurationsbetriebes prüfen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen die Anträge bezüglich Genehmigung der Rechnung und Entlastung der Cluborgane.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtszeit gewählte Mitglieder vollenden die angebrochene Amtsdauer.

IX. Auflösung

Art. 16

Der Club kann nur durch einstimmigen Beschluss einer Generalversammlung aufgelöst werden. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist beim Stadtrat von Luzern zur späteren Verwendung im Sinne des Clubzweckes zu hinterlegen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Den nach § 4 der Statuten vom 20. Juli 1958 ernannten Freimitgliedern bleibt das Recht auf Beitragsbefreiung gewahrt. Dasselbe gilt für die nach § 6 der Statuten vom 4. Juli 1975 ernannten Aktiven II bezüglich Beitragsreduzierung.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. Januar 2001.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 25. Januar 2013 mit sofortiger Wirkung genehmigt.

Luzern, 25. Januar 2013

Die Präsidentin:



Brigitte Rohner

Der Aktuar:



Michael Morger

Beilage:
Mitgliederbeiträge des See-Club Luzern